

# Die Reform des SGB VIII durch das KJSG: Schnittstellen Schule – Beruf

Prof. Dr. Jan Kepert, RÜMSA, 3. August 2021

Quellen der Folien: Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII, 7. Auflage 2018;  
Kepert/Kunkel Handbuch Kinder- und Jugendhilferecht, 1. Auflage 2017;  
Kepert Sozialdatenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe, 1. Auflage 2020

# Schwerpunktthemen im Dialogprozess und der Reform

- Im Beteiligungsprozess standen 4 Themen im Mittelpunkt:
  - 1.) Mehr Inklusion/Wirksames Hilfesystem/Weniger Schnittstellen
  - 2.) Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken

# Schwerpunktthemen im Dialogprozess

3.) Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation

4.) Prävention im Sozialraum stärken

Insbesondere auf der Abschlusskonferenz am 10. Dezember 2019 wurde zudem das Thema „stärkere Beteiligung der jungen Menschen und Eltern“ betont

# Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen und (inklusive) Hilfeplanung

- Neuregelung im Zusammenhang mit § 19 SGB IX in § 36 Abs. 3 S. 2 SGB VIII: Beteiligung anderer Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger sowie öffentliche Stellen und Schule im Hilfeplanungsprozess, soweit erforderlich
- Bewertung: Sehr sinnvolle Regelung zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten umfassenden Leistungserbringung

# Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen und (inklusive) Hilfeplanung

- Die Neuregelung und kritische Punkte:
  - 1.) Erhebliche Koordinierungsverantwortung für Jugendamt. Umfassende Expertise erforderlich
  - 2.) Keine spiegelbildlichen Pflichten in den anderen Fachgesetzen z.B. SGB II: Kommen die Kolleginnen und Kollegen, um sich Arbeit und Ausgaben abzuholen?

# Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen und (Inklusive) Hilfeplanung

- Frühzeitige Einbindung in die Hilfeplanung zur Sicherung der Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang nach § 36b SGB VIII
- Vereinbarungen zur Durchführung eines Zuständigkeitsübergangs

# Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen und (Inklusive) Hilfeplanung

- § 36b Abs. 2 SGB VIII: Spezifische Regelungen bei Übergang auf den Rehabilitationsträger für Leistungen nach § 99 SGB IX
- Klärung im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 SGB IX zur Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang

# Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen und (Inklusive) Hilfeplanung

- Bewertung: Regelungen des SGB IX erhalten höheren Grad an Verbindlichkeit und werden zur Hilfeplanpflicht des SGB VIII
- Sinnvolle Regelungen zur Vermeidung von Leistungslücken und Zuständigkeitsstreit
- Aber: Kein Entstehen einer materiellen Leistungspflicht durch Festschreibung im Hilfeplan für andere Leistungsträger
- Aber: Neuregelungen leiden an der rechtlich schwachen Ausgestaltung des Hilfeplanverfahrens



# Beratung nach § 10a SGB VIII

- Beratung, welche der Beratung nach § 36 Abs. 1 SGB VIII bei Leistungserbringung vorgeschaltet ist
- Beratung zielt auf das Leistungssystem SGB VIII in seiner Gesamtheit inklusive der Verwaltungsabläufe
- Beratung zielt zudem auf Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen z.B. SGB II
- Nicht abschließende Aufzählung des Beratungsauftrags in § 10a Abs. 2 SGB VIII

# Hilfe zur Erziehung § 27 ff. SGB VIII

- § 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII: „Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht“
- § 27 Abs. 3 S. 2 SGB VIII: „Bei Bedarf soll sie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen und kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden.“
- § 27 Abs. 3 S. 3 SGB VIII: „Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.“

# Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII

- § 35a Abs. 1 S. 3 SGB VIII: „Enthält die Stellungnahme auch Ausführungen zu Absatz 1 Nummer 2, so sollen diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Entscheidung angemessen berücksichtigt werden.“
- Ausführungen zur Teilhabebeeinträchtigung in der ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Stellungnahme sind vom Jugendamt bei der Entscheidungsfindung in der Regel angemessen zu berücksichtigen
- § 35a Abs. 4 SGB VIII: Eingliederungshilfe und Hilfe zur Erziehung

# Hilfe für junge Volljährige

- Neuregelung in § 41 SGB VIII: Neufassung des Tatbestandes und gebundene Entscheidung auf Rechtsfolgende
- Bewertung: Neuregelung zur Beendigung einer teilweise rechtswidrigen Verwaltungspraxis ist sehr sinnvoll („der 18. Geburtstag als gefährliches Datum in der Jugendhilfe“)
- § 41 Abs. 3 SGB VIII: Prüfung Zuständigkeitsübergang und Verweis auf § 36b SGB VIII

# Hilfe für junge Volljährige

- Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII
- § 13 Abs. 3 SGB VIII und § 41 SGB VIII: Kein trennscharfes Verhältnis und Meistbegünstigungsgrundsatz

# Weitere Informationen

- Blog mit Neuigkeiten sowie Infos zur Rechtsvertretung und Fortbildungsangeboten
- <https://www.kepert-sgbviii.de/>
- Neues Fortbildungsinstitut: Freiburger Zentrum für Kinder- und Jugendhilfe, <http://www.fzkj.de/>

# Neuerscheinungen im SGB VIII

